

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Berlin, 1. April 2016

Unser Zeichen: 16-0601

Klage

des Herrn Arne Semsrott, Singerstraße 109, 10179 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: JBB Rechtsanwälte,
Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft,
Christinenstr. 18/19, 10119 Berlin,

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr.
Dieter Lenzen, Mittelweg 177, 20148 Hamburg,

- Beklagte -

wegen: Informationszugang nach dem Transparenzgesetz

Streitwert: € 5.000,00 (§ 52 Abs. 2 GKG)

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Dr. Ansgar Koreng ²
Martin Michel
Dr. Miriam Ballhausen
Maria Leutloff
Dr. Lina Böcker
Dr. Carlo Piltz

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail rae@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODEBBXXX

Wir vertreten den Kläger, ordnungsgemäße Originalvollmacht ist beigelegt. Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 4. November 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. März 2016 zu verpflichten, dem Kläger eine Übersicht aller in den Jahren 2013 und 2014 erhaltenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuwendungen an die Beklagte mit dem Namen des jeweiligen Geldgebers, der Höhe der finanziellen Zuwendung, Art und Wert der materiellen Zuwendung sowie gefördertem Projekt bzw. geförderter Veranstaltung, sofern der Zuwendungsbetrag 1.000 Euro überschreitet, zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Auskünfte nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz.

A) Sachverhalt

Mit E-Mail vom 5. Februar 2015 bat der Kläger die Beklagte um Übersendung folgender Informationen:

„Eine Übersicht aller In den Jahren 2012, 2013 und 2014 erhaltenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuwendungen an die Hochschule mit Name des Geldgebers, Höhe der finanziellen Zuwendung, Art und Wert der materiellen Zuwendung, Empfänger der Zuwendung sowie gefördertem Projekt bzw. Veranstaltung, sofern der Zuwendungsbetrag 1000 Euro überschreitet.“

Beweis: Kopie der E-Mail des Klägers an die Beklagte vom
5. Februar 2015

Anlage K1

Mit Schreiben vom 4. November 2015 übersandte die Beklagte dem Kläger vier Spendenberichte, nämlich einen für jedes Halbjahr der Jahre 2013 und 2014. Für das Jahr 2012, so teilte die Beklagte weiter mit, sei kein Bericht vorhanden. Im Übrigen wies die Beklagte den Antrag des Klägers zurück.

Beweis: Kopie des Bescheids der Beklagte vom 4. November
2015

Anlage K2

Der Kläger rief gegen diese Entscheidung den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an, der den Bescheid der Beklagten mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 kritisierte.

Beweis: Kopie des Schreibens des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 9. Dezember 2015

Anlage K3

Außerdem legte der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten mit Schreiben vom 30. November 2015 Widerspruch ein.

Beweis: Abschrift des Widerspruchs des Klägers an die Beklagte vom 30. November 2015

Anlage K4

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. März 2016 zurück.

Beweis: Kopie des Widerspruchsbescheids der Beklagten an den Kläger vom 9. März 2016

Anlage K5

Zu dem Widerspruchsbescheid der Beklagten nahm der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Schreiben vom 23. März 2015 Stellung.

Beweis: Kopie des Schreibens des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 23. März 2015

Anlage K6

Da die Beklagte den Anspruch des Klägers auf Informationszugang nicht erfüllen wollte, wurde nun die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe erforderlich.

B) Rechtliche Würdigung

Der den klägerischen Antrag vom 5. Februar 2015 ablehnende Bescheid vom 4. November 2015 und der Widerspruchsbescheid vom 9. März 2016 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Übersendung der im Antrag genannten Informationen aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 7 HmbTG. Hiernach hat jede Person Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen.

I. Passivlegitimation

Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie ist daher auskunftspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1, § 1 Abs. 2 HmbTG.

II. Informationen der auskunftspflichtigen Stelle

Bei den im Antrag genannten Informationen handelt es sich um Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 HmbTG. Die Beklagte hat vorgerichtlich mitgeteilt, dass lediglich die auf das Jahr 2012 bezogenen Informationen bei ihr nicht (mehr) vorliegen. Insofern ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Jahre 2013 und 2014 diese Informationen bei der Beklagten vorhanden sind. Im Hinblick auf das Jahr 2012 verfolgt der Kläger sein Begehren nicht weiter.

III. Nichtvorliegen von Ausnahmetatbeständen

Dem Anspruch des Klägers auf Informationszugang steht auch kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen. Die Beklagte hat sich vorgerichtlich lediglich auf eine angeblich den jeweiligen Zuwendungsgebern gegenüber gemachte Vertraulichkeitszusage sowie auf ihre Forschungsfreiheit berufen. Dies kann einen Ausschluss des Informationszugangs nicht rechtfertigen. Weitere Ausschlusstatbestände sind nicht ersichtlich. Im Einzelnen:

1. Vertraulichkeitszusage

Soweit die Beklagte behauptet, den Zuwendungsgebern eine Vertraulichkeitszusage gemacht zu haben, wird dies mit Nichtwissen bestritten. Es ist letztlich aber auch nicht erheblich, weil eine solche Vertraulichkeitszusage nicht geeignet ist, den Anspruch des Klägers auf Informationszugang einzuschränken. Das Gesetz erkennt eine solche Zusage nicht als Ausnahmetatbestand an. Jenseits gesetzlicher Ausnahmetatbestände kann eine solche Zusage das Recht Dritter auf Informationszugang nicht einschränken, andernfalls läge ein (stets unzulässiger) Vertrag zu Lasten Dritter vor:

„Die Beklagte kann sich auch nicht in genereller Weise den gesetzlichen Pflichten zur Erteilung von Auskünften dadurch entziehen, dass

sie im Verhältnis zu den betroffenen Dritten jenen vertraglich oder auf andere Weise Vertraulichkeit zusichert. Die gesetzliche Pflicht zur Gewährung von Einsicht in umweltrelevante Daten kann durch zivilrechtliche Vereinbarungen nicht umgangen werden (§ 134 BGB).“

(VGH Kassel, Beschl. v. 31. Oktober 2013, Az.: 6 A 1734/13.Z, Rn. 23 – Juris;),
sowie:

„Sonstige vertragliche Regelungen, die den Informationszugangsanspruch der Klägerin in Frage stellen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich und wären im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung ohnehin gemäß § 134 BGB nichtig, da es grundsätzlich rechtlich nicht möglich ist, den Anwendungsbereich des IFG und ein sich daraus ergebendes Informationszugsrecht über die Ausnahmevorschriften des IFG hinaus durch vertragliche Vereinbarung zu beschränken (vgl. Berger/Roth/Scheel, IFG Kommentar zu § 1 Rdnr. 83).“

(VG Stuttgart, Urt. v. 17. Mai 2011, Az. 13 K 3505/09, Rn. 70 – Juris).

Gründe, weshalb die Informationen gleichwohl einem gesetzlichen Vertraulichkeitsschutz unterfallen könnten, hat die Beklagte vorgerichtlich nicht mitgeteilt. Sie sind auch nicht erkennbar.

2. Forschungsfreiheit

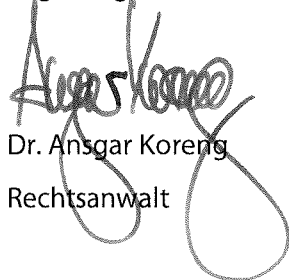
Auch der Ausnahmetatbestand aus § 5 Nr. 7 HmbTG ist hier nicht einschlägig. Nach diesem Ausnahmetatbestand besteht keine Informationspflicht *„für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung“*. Nach der Gesetzesbegründung soll die Vorschrift sicherstellen, dass *„in Würdigung der Wissenschaftsfreiheit Forschungsprozesse und -ergebnisse geschützt werden.“*

Die so definierte Forschungsfreiheit wird durch den beantragten Informationszugang des Klägers aber gar nicht berührt. Der Kläger begehrt Infor-

mationen über „Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezweckwendungen an die Beklagte“. Werden ihm diese Informationen mitgeteilt, so wird dadurch die Forschungstätigkeit der Beklagten nicht beeinträchtigt. In der Auslegung der Beklagten liefe § 5 Nr. 7 HmbTG auf eine Bereichsausnahme für Hochschulen allgemein hinaus, die vom Gesetzgeber erkennbar nicht intendiert war. Die Formulierung in § 5 Nr. 7 HmbTG macht deutlich, dass der Gesetzgeber nicht jede Tätigkeit, die unter die grundgesetzliche Forschungsfreiheit fällt, vom Informationszugang ausnehmen wollte.

Tatsächlich hat er den Informationszugang nur für den Bereich der „Grundlagenforschung“ und der „anwendungsbezogenen Forschung“ eingeschränkt. Dadurch soll verhindert werden, dass über den Umweg des Transparenzgesetzes Dritte an Forschungsergebnisse gelangen könnten, die gar nicht, noch nicht oder nicht auf diesem Weg an die Öffentlichkeit gelangen sollen. Auch könnte der Prozess der Forschung selbst gestört werden, wenn sich die beteiligten Wissenschaftler mit Informationszugangsanträgen Dritter befassen müssten. Der Forschung sollte ein geschützter Raum eingeräumt werden, in dem sie sich von Dritten unbehelligt entfalten können sollte. Zu diesem notwendigerweise geschützten Raum gehört freilich nicht die Information, wer in der Vergangenheit an die Universität welche finanziellen Zuwendungen gemacht hat.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Dr. Ansgar Koreng
Rechtsanwalt

Vollmacht

Vollmacht

In Sachen

Semsrott, Arne ./. Universität Hamburg
16-0601

wegen

Informationszugang nach dem Transparenzgesetz

wird hiermit den Rechtsanwälten

JBB Rechtsanwälte
Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB
Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden. Sie gilt für alle Instanzen und berechtigt auch zum Abschluss von Vergleichen sowie zur Erklärung von Verzicht und Anerkenntnis und zur Abgabe sonstiger Willenserklärungen, insbesondere Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Urkunden, Gelder und Wertsachen für den oder die Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht darf auch auf andere übertragen werden.

Berlin 30.03.2016

Ort

Datum



Arne Semsrott

Zustellung bitte nur an die Bevollmächtigten.

Anlage K1

Anlage K2

Von Arne Semsrott (Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.)
Betreff Zuwendungen an die Hochschule 2012 bis 2014 [#8598]
Datum 5. Februar 2015 11:25
An Uni Hamburg
Status Warte auf Antwort

Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie bitten, mir Folgendes zuzusenden:

Eine Übersicht aller In den Jahren 2012, 2013 und 2014 erhaltenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuwendungen an die Hochschule mit Name des Geldgebers, Höhe der finanziellen Zuwendung, Art und Wert der materiellen Zuwendung, Empfänger der Zuwendung sowie gefördertem Projekt bzw. Veranstaltung, sofern der Zuwendungsbetrag 1000 Euro überschreitet.

Wenn möglich, senden Sie mir diese Daten bitte in maschinenlesbarem Format (z.B. als Excel- oder csv-Datei).

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu Information nach § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG).

Ausschlussgründe liegen m.E. nicht vor. Sofern Teile der Information durch Ausschlussgründe geschützt sind, beantrage ich mir die nicht geschützten Teile zugänglich zu machen.

Ich bitte zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Auskunft auf elektronischem Wege kostenfrei erteilen können. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens in jedem Fall gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 13 Abs. 1 HmbTG und bitte, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens nach Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und behalte mir vor, nach Eingang Ihrer Auskünfte um weitere ergänzende Auskünfte oder auch um Akteneinsicht nachzusuchen.

Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und danke für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

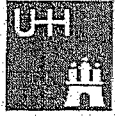
Arne Semsrott

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

<<E-Mail-Adresse>>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UHH – Präsidentsverwaltung – Mittelweg 177 – 20148 Hamburg

Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Claudia Geinitz

Rechtsreferentin

Stabsstelle Recht
Mittelweg 177
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 - 3281

Fax +49 (0)40 - 42838 - 3343

Claudia.Geinitz@verw.uni-hamburg.de

www.verwaltung.uni-hamburg.de

04.11.2015

UHH/R13/906.8300-0008/001:005

Ihre Anfrage nach dem HmbTG vom 05.02.2015
Zuwendungen an die Hochschule 2012 bis 2014

Sehr geehrter Herr Semsrott,

nach erneuter Prüfung Ihres Anliegens übersende ich Ihnen die anliegenden Dokumente. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, ist für das Jahr 2012 ein Bericht nicht vorhanden, da die Berichtspflicht erst seit 2013 besteht. Soweit die Spender eine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt haben, sieht die Universität Hamburg von der Auskunft über die Namen der Juristischen Personen ab.

Da die Universität Hamburg nicht der Veröffentlichungspflicht des HmbTG unterliegt muss ich Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieses Schreiben - insbesondere wegen der Angabe von personenbezogenen Daten - nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden darf.

Begründung:

Die Universität Hamburg unterliegt nach dem HmbTG keiner Veröffentlichungspflicht. Gestützt auf diese gesetzgeberische Wertung wurde den Spendern die Möglichkeit eröffnet, den Vertragsschluss von einer Verweigerung der Veröffentlichung zu bedingen. Der hierauf begründete Vertrauenstatbestand gebietet es, die vertragliche Vereinbarung als maßgeblich zu betrachten. Die Auskunft an einen Dritten stellt eine durch die Vertragspartner nicht kontrollierbare Situation dar, welche einer Veröffentlichung gleich kommen kann. Allein aufgrund dieser drohenden Gefahr und den damit einhergehenden mittelbaren

Vertragsbruch sind die Interessen der Vertragspartner ausnahmsweise als vordergründig zu bewerten.

Des Weiteren besteht nach § 5 Nr. 7 HmbTG keine Informationspflicht: unter Würdigung der Wissenschaftsfreiheit sind die Forschungsprozesse zu sichern. Der grundrechtlich geschützte Bereich der Forschung ist unmittelbar betroffen, soweit es um die Planung wissenschaftlicher Vorhaben und die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit geht. Gleiches gilt für die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung. Dementsprechend fällt es in den Schutzbereich der Forschung, die Finanzierung zu regeln und zweckgebundene Drittmittel einzuwerben. Dies stellt eine notwendige Bedingung für die Umsetzung eines Vorhabens dar und lenkt die Forschungstätigkeit für bestimmte Gebiete. Das Bemühen um eine Finanzierung von Forschungsvorhaben unterfällt dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. (VG Köln, Urt. v. 06.12.2012 – 13 K 2679/11; bestätigt durch das OVG Münster, Urt. v. 18.08.2015 – 15 A 97/13). Mit der Angabe des Forschungszwecks wirkt sich die Spende unmittelbar auf die wissenschaftliche Betätigung der Universität Hamburg aus. Soweit ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, ist die Universität Hamburg gehalten, von der Anwendung des § 5 Nr. 7 HmbTG Gebrauch zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Universität Hamburg, Mittelweg 177, 20148 Hamburg Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Geinitz

Anlagen

Spenden-Bericht 1. Halbjahr 2013

Spenden-Bericht 2. Halbjahr 2013

Spenden-Bericht 1. Halbjahr 2014

Spenden-Bericht 2. Halbjahr 2014

Anlage K3



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

FHH
Universität Hamburg
Stabsstelle Recht
R1
Herr Drexler o.V.i.A.

Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 47 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00
Ansprechpartner: Herr Dr. Schnabel
E-Mail*: Christoph.Schnabel@datenschutz.hamburg.de
Az.: D3 / 2015 / 25-IFG
Hamburg, den 9.12.2015

Eingabe von Herrn Semsrott wg. Spenden an die Universität Hamburg

Sehr geehrter Herr Drexler,

Herr Semsrott hat sich nach § 14 HmbTG an den HmbBfDI gewandt, weil er der Ansicht ist, dass seine Anfrage zu Unrecht abgelehnt wurde. Der Petent hat am 5.2.2014 bei der Universität Hamburg Zugang zu einer Liste von Zuwendungen in den Jahren 2012 bis 2014 an die Universität Hamburg beantragt. Um Datenschutzprobleme zu vermeiden, hat der Petent seinen Antrag beschränkt auf Zuwendungen, die durch juristische Personen erfolgten. Dieser Antrag wurde mit Antwort vom 10.4.2015 abschlägig beschieden. Der Petent hat daraufhin den HmbBfDI angerufen. Mit Schreiben vom 16.4.2015 haben wir zu der Angelegenheit Stellung genommen. Wir hielten die Begründung der Universität Hamburg nicht für überzeugend und haben dies ausführlich unter Verweis auf ergangene Rechtsprechung dargelegt. In der Folge geschah monatelang nichts, wohl auch aufgrund eines Personalwechsels. Ich habe in der Zwischenzeit immer wieder Kontakt zur Universität Hamburg aufgenommen und mich nach dem Sachstand erkundigt. Mit Bescheid vom 4.11.2015, also nach rund sieben Monaten, wurde der Antrag des Petenten dann abgelehnt. In der Absage beruft sich die Universität Hamburg auf eine gegebene Vertraulichkeitszusage und den Schutz des Ausnahmegrunds § 5 Nr. 7 HmbTG, der die Forschungsfreiheit gewährleisten soll. Die Antwort und ihr Zustandekommen sind zu kritisieren.

1. Dauer des Verfahrens

Die Dauer des Verfahrens ist problematisch. Sofern es aufgrund von Arbeitsspitzen oder krankheitsbedingten Ausfällen in einzelnen Fällen zur nicht fristgerechten Bearbeitung von Fällen

Homepage im Internet:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E)

kommt, ist dies kein Grund für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde. Liegen allerdings strukturelle Defizite vor, wird also zum Beispiel ein Workflow entworfen und für verpflichtend erklärt, der in der Regel zu derartig verzögerten Entscheidungen führt, so ist dies problematisch. Sollte es sich bei den Ursachen der Verzögerung um ein strukturelles Defizit handeln, so bitten wir um Vorschläge, wie dies zukünftig vermieden werden soll.

In der Zukunft müssen neun Monate währende Zeiträume bis zur belastbaren Erstentscheidung jedenfalls vermieden werden. Die Überschreitung der Höchstfrist um das fast zehnfache sollte sich nicht wiederholen.

2. Forschungsfreiheit nach § 5 Nr. 7 HmbTG

Die Ablehnung des Informationszugangs für Zuwendungen, die die Universität Hamburg von juristischen Personen erhalten hat, wird unter anderem mit der Berufung auf § 5 Nr. 7 HmbTG begründet, welcher die Forschungsfreiheit schützen soll. Es ist aber unklar, in welcher Hinsicht die Bekanntgabe der Informationen in die Forschungsfreiheit eingreifen könnte.

Der Forschungsbegriff ist in § 5 Nr. 7 HmbTG ebenso zu verstehen wie in Art. 5 Abs. 3 GG, also als „geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“ (vgl. BVerfGE 35, 79). Als subjektives Abwehrrecht schützt das Grundrecht neben dem Forschungsprozess einschließlich seiner Vorbereitung insbesondere die Entscheidung über die Verbreitung der Forschungsergebnisse (VG Köln, Urt. v. 6.12.2012 – 13 K 2679/11, Rn.30 m.w.N.). Erfasst sind dabei sowohl der Forschungsprozess als auch die Forschungsergebnisse (Bü.-Drs. 20/4466, S.18). Die Rechtsprechung versteht den Begriff äußerst weit:

„Gleichermaßen geschützt sind mit anderen Worten alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Dazu zählen insbesondere die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d. h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die

Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen.“ – OVG NRW, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, Rn. 51.

Selbst bei einem derartig weiten Begriffsverständnis sind allgemeine Zuwendungen an Hochschulen, die nicht an bestimmte Forschungsvorhaben gekoppelt sind, nicht erfasst. Der ablehnende Bescheid führt zwar etwas zum Ablehnungsgrund aus, hält sich dann aber nicht daran. Es dürfte offensichtlich sein, dass die Auskunftserteilung über die Herkunft allgemeiner Zuwendungen, die in der Übersicht gekennzeichnet sind als „Allgemeine Wissenschaftsförderung“ wahlweise für die Universität insgesamt oder ein bestimmtes Studienfach, keine Auswirkungen auf die Forschungsfreiheit haben kann. Es bleibt unklar und wird im Bescheid auch gar nicht ausgeführt, inwiefern es Auswirkungen auf die Forschungsfreiheit der mathematischen Fakultät oder gar der Kinder-Uni Hamburg haben könnte, wenn der Name einer juristischen Person bekannt würde, die für diesen Zweck Geld gespendet hat. Wir sehen daher im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Auskunftsantrags keinen Raum für die Anwendbarkeit von § 5 Nr. 7 HmbTG.

3. Vertraulichkeitszusage

Soweit die Universität Hamburg vorträgt, dass die Ablehnung einer Nennung durch die Spender für sie entscheidend und zu respektieren sei, kann dieser Aussage nicht gefolgt werden. Die Vorgaben, welche Informationen an Antragsteller herauszugeben sind und welche nicht, ergeben sich aus dem Gesetz. Die Universität Hamburg ist dem Gesetz verpflichtet und hat die Vorgaben zu befolgen. Die Einwilligung Betroffener ist dem Datenschutz im Rahmen von Auskunftsanträgen vorbehalten und dort in § 4 Abs. 3 Nr. 3 HmbTG als eine von vier möglichen Rechtsgrundlagen für die Übermittlung genannt. Liegt keine Einwilligung vor, so bedeutet dies nur, dass eine Offenbarung aufgrund von § 4 Abs. 3 Nr. 3 HmbTG ausscheidet. Keinesfalls können daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen eines anderen oder gar aller Erlaubnis- oder Verbotstatbestände des HmbTG gezogen werden (siehe dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.6.2013 – OVG 12 B 9.12, Rn. 41). Vorliegend sind aber gar keine personenbezogenen Daten betroffen, da es sich ausschließlich um Zuwendungen von juristischen Personen handelt.

Bei der Begründung im Ablehnungsbescheid handelt es sich um eine fehlerhafte Rechtsanwendung. Wird erklärt, dass Zusagen an Vertragspartner ausnahmsweise höherrangig zu bewerten seien, wird letztlich die Bindung an das Gesetz in Frage gestellt.

Es ist ganz allgemeine Meinung, dass Verschwiegenheitszusagen unter der Geltung eines Informationsfreiheitsgesetzes gegen geltendes Recht verstoßen und daher nach § 134 BGB nichtig sind (VG Stuttgart, Urt. v. 17.5.2011 – 13 K 3505/09, Rn. 70; VGH Hessen, Beschl. v. 31.10.2013 – 6 A

1734/13.Z, Rn. 23; HmbBfDI, TB HmbIFG 2010/2011, Kap. 4.8; *Beaucamp*, NordÖR 2014, 149, 150 f.). Die Universität verhält sich damit rechtswidrig, wenn sie unter Geltung eines Informationsfreiheitsgesetzes umfassende Vertraulichkeitszusagen an Spender gibt, obwohl diese aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage nicht einzuhalten sind. Derartige Vertragsbrüche sollten vermieden werden. Die richtige Strategie zur Vermeidung eines Vertragsbruchs ist aber nicht der anschließende Gesetzesbruch. Vielmehr sollte die Praxis umgehend eingestellt werden, Spendern Zusagen zu machen, die sich nicht einhalten lassen und so eine Vertraulichkeit zuzusichern, die nicht gewährt werden kann.

4. Vertraulichkeit des Ablehnungsbescheids

Auf Befremden ist die Aussage der Universität gestoßen, dass der Petent „unter anderem“ aufgrund der Tatsache, dass personenbezogene Daten enthalten seien, das Schreiben nicht an Dritte weitergeben dürfe. Diese Aussage ist in mehrerer Hinsicht unzutreffend. Personenbezogene Daten – insbesondere amtliche Kontaktdaten wie im Ablehnungsbescheid enthalten – sind alles andere als unantastbar. Vielmehr ist ihr Schutz nach der Rechtsprechung des BVerwG sogar besonders leicht zu überwinden (vgl. BVerwG, DuD 2008, 696). Welche anderen Schutzgüter über personenbezogene Daten hinaus betroffen sein könnten, wird nicht weiter dargelegt, so dass eine Auseinandersetzung mit dieser Aussage gar nicht möglich ist.

5. Ergebnis

In ihrer ersten Ablehnung hat die Universität sich noch auf den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen. Beides war schon auf den ersten Blick fernliegend. Nachdem dies in unserem Schreiben vom 16.4.2015 umfangreich dargelegt wurde, beruft sich die Universität Hamburg in der Ablehnung vom 4.11.2015 auf die Ausnahme des § 5 Nr. 7 HmbTG, der – obwohl naheliegend für eine Universität – bislang noch nie Gegenstand der rechtlichen Erörterung war.

Ich bitte um Beachtung, dieser Rechtsauffassung im Rahmen der Widerspruchsbescheidung.

Der Petent erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Schnabel, LL.M.

Anlage K4

Universität Hamburg
Präsidialverwaltung
z.Hd. Frau Geinitz
Mittelweg 177
20148 Hamburg

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 30.11.2015

Widerspruch gegen Ablehnungsbescheid vom 04. November 2015
AZ: UHH/R 13/906.8300-0008/001:005

Sehr geehrte Frau Geinitz, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren oben genannten Bescheid auf meine HmbTG-Anfrage vom 5. Februar 2015 lege ich hiermit Widerspruch ein.

Für die Universität Hamburg besteht grundsätzlich Informationspflicht nach dem Hamburger Transparenzgesetz. Eine gegensätzliche vertragliche Vereinbarung mit Partnern der Hochschule berührt diese gesetzliche Informationspflicht nicht. Die Universität ist daher zur Auskunft verpflichtet.

Dem stehen auch nicht die schutzwürdigen Interessen derjenigen Personen entgegen, die Zuwendungen an die Hochschule geleistet haben. Denn personenbezogene Daten Sinne von § 4 HmbTG werden nicht verletzt, soweit es um Zuwendungen von juristische Person geht, die hier alleine interessieren. Denn ein „Durchschlagen“ des Informationsgehaltes eines Datums über eine juristische Person auf die dahinter stehende natürliche Person ist nur unter engen Voraussetzungen denkbar, so wenn eine enge finanzielle, personelle oder geschäftliche Verflechtung (LG Bonn ZIP 1984, 181) zwischen beiden besteht, beispielsweise bei der „Ein-Mann-GmbH“ (BGH NJW 1986, 2505). Dass eine derartige Verflechtung in allen hier in Rede stehenden Fällen besteht, wird mit Nichtwissen bestritten. Darüber hinaus wäre auch dann nicht die Folge, dass ein Auskunftsanspruch nicht besteht. Denn bei der Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und des Informationsinteresses des Antragstellers ist zu berücksichtigen, dass die begehrten Daten aus der Sozialsphäre der Betroffenen stammen und nicht aus der Privat- oder Intimsphäre, die ungleich stärkeren Schutz genießt.

Zudem ist in diesem Fall §5 Nr. 7 HmbTG nicht einschlägig. Es wird bestritten, dass es sich bei den angeforderten Informationen über Zuwendungen an die Hochschule um Daten der Grundlagenforschung und anwendungsbezogenen Forschung handelt. Daten über Zuwendungen an die Hochschule fallen damit nicht unter den Schutzbereich des HmbTG. Jedenfalls die in dem *Bericht über die von den Behörden und Ämtern der Freien und Hansestadt Hamburg angenommen privaten*

Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen ab 5.000 € im Einzelwert als "Allgemeine Wissenschaftsförderung für Medizin" oder fakultätsübergreifendes „Projekt“ bezeichneten Zuwendungen lassen keinerlei Bezug zu Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung erkennen.

Schließlich ist auch eine Übersicht der Zuwendungen aus dem Jahr 2012 auszuhändigen. Das Vorhandensein oder Fehlen einer Berichtspflicht im fraglichen Zeitraum ist für die Informationspflicht nach dem HmbTG unerheblich. Denn für die Auskunftspflicht kommt es allein darauf an, dass Informationen der Hochschule vorliegen – unabhängig davon, ob sie in Form eines „Berichts“ präsentiert werden oder nicht.

Ich gehe zudem davon aus, dass Ihr Schreiben nach der Schwärzung Ihrer personenbezogenen Daten veröffentlicht und weitergegeben werden kann.

Sollten Sie dem Auskunftsersuchen nicht entsprechen, werden wir den Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Semsrott

Anlage K5



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UHH – Stabsstelle Recht – Mittelweg 177 – 20148 Hamburg

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

Michael Drexler

Leiter Stabsstelle

Stabsstelle Recht
Mittelweg 177
Raum S4005
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -5544

Fax +49 (0)40 - 42838 -3343

Michael.Drexler@verw.uni-hamburg.de

www.uni-hamburg.de

09.03.2016

UHH/R13/906.8300-0008/001:005/001

**Ihre Anfrage nach dem HmbTG vom 05.02.2015, Zuwendungen an die Hochschule
Ihr Widerspruch vom 30.11.2015**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren o.g. Widerspruch vom 30.11.2015 erlässt die Universität Hamburg den folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 04.11.2015 lehnte die Universität Hamburg Ihre Anfrage nach dem HmbTG vom 05.02.2015 teilweise ab. Auf die Begründung dieses Bescheids wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 04.11.2015 bei der Post aufgegeben.

Mittels Schreiben vom 30.11.2015, eingegangen am 03.12.2015, haben Sie gegen den Bescheid vom 04.11.2015 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine vertragliche Vereinbarung die Informationspflicht nach dem HmbTG nicht berühre. Bei den angeforderten Informationen handele es sich nicht um Daten der Grundlagenforschung und anwendungsbezogenen Forschung. Es sei eine Übersicht der Zuwendungen aus dem Jahr 2012 auszuhändigen.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Universität Hamburg ist nicht verpflichtet, die angefragten Informationen gegen dem ausdrücklichen Willen der Spender herauszugeben. Unter der Wahrung der gesetzgeberischen Wertung des HmbTG – es besteht keine Veröffentlichungspflicht – ist und war die Universität Hamburg dazu berechtigt, entsprechende vertragliche Zusagen zu gewähren. Eine nach § 134 BGB nichtige Verschwiegenheitszusage liegt damit nicht vor.

Des Weiteren ist der Anspruch nach § 5 Nr. 7 HmbTG ausgeschlossen. Die nach Art. 5 Abs. 3 GG zu schützende Wissenschaft und Forschung führt zu einer Ausnahme von der im HmbTG niedergelegten Informationspflicht. Geschützt sind alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Dazu zählt insbesondere die haushaltsmäßige Betreuung zur Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben. Die Finanzierung durch die Werbung von Drittmitteln ist eine unmittelbare wissenschaftsrelevante Angelegenheit und notwendige Voraussetzung für den Bereich der Forschung. Diese wird durch die Herausgabe der angefragten Informationen tangiert: werden entgegen dem ausdrücklichen Willen der Spender Informationen herausgegeben, ist mit dem Absehen von weiteren Finanzierungen zu rechnen.

Der Auskunft der Zuwendungen aus dem Jahr 2012 steht zudem entgegen, dass sich der Anspruch nach dem HmbTG lediglich auf vorhandene Informationen erstreckt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 2 GebG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 S. 3 HmbVwVfG.

Die Verwaltungsgebühr für dieses erfolglose Widerspruchsverfahren wird gemäß § 1 Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 05. Dezember 1994 und der dazugehörigen Anlage A Nr. 7 in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

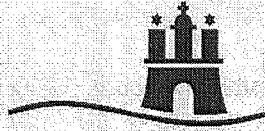
Gegen diesen Widerspruchsbescheid der Universität Hamburg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Drexler

Anlage K6



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 47 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00
Ansprechpartner: Herr Dr. Schnabel
E-Mail*: Christoph.Schnabel@datenschutz.hamburg.de

Az.: D3 / 2015 / 25-IFG

Hamburg, den 23.3.2016

Widerspruchsbescheid der Universität Hamburg wegen der Nennung von Spendern

Sehr geehrter Herr Semsrott,

wir haben den von Ihnen per Mail vom 15.3.2016 übersandten Widerspruchsbescheid erhalten. Sie haben bereits angekündigt, gegen den Widerspruchsbescheid zu klagen. Im Folgenden nehmen wir noch einmal zu dem Widerspruchsbescheid Stellung.

Allgemein ist zu sagen, dass der Widerspruchsbescheid relativ kurz gehalten ist und argumentativ nicht in die Tiefe geht. Den Ausführungen im Ausgangsbescheid wird nichts wesentlich Neues hinzugefügt. Es bleibt daher im Grundsatz bei unserer Stellungnahme vom 9.12.2015 zum Ausgangsbescheid.

1. Vertraulichkeitszusage

Die Universität Hamburg beruft sich darauf, dass man „aufgrund der gesetzgeberischen Wertung“ dazu berechtigt sei, entsprechende Vertraulichkeitszusagen zu geben. Das wesentliche Argument ist, dass keine Veröffentlichungspflicht bestehe. Dies ist so nicht zutreffend. „Eingenommene Spenden“ sind kein in § 3 Abs. 1 HmbTG aufgeführter Veröffentlichungsgegenstand. Dies bedeutet aber nicht, dass die auskunftspflichtigen Stellen bei jedem Gegenstand, der nicht in § 3 Abs. 1 HmbTG genannt wird, berechtigt wären, die Herausgabe zu verweigern. Es besteht grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch der Allgemeinheit. Dass Ihr gesetzlicher Anspruch nicht durch einen Vertrag der auskunftspflichtigen Stelle mit einem Dritten einfach negiert werden kann, liegt auf der Hand. Man stelle sich nur vor, Sie hätten einen gesetzlichen Zahlungsanspruch gegen die Universität Hamburg.

Homepage im Internet:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E)

Wohl niemand, einschließlich der Universität Hamburg, käme auf die Idee, Ihren gesetzlichen Zahlungsanspruch zu verweigern, unter Hinweis auf die Tatsache, man habe einem Dritten versprochen, Ihnen kein Geld zu geben.

Ferner ist auch die Aussage, es bestehe kein gesetzlicher Veröffentlichungsanspruch auf die von Ihnen begehrten Daten in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Es ist immer noch rechtlich umstritten, ob Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung, dazu gehört auch die Universität Hamburg, veröffentlichungspflichtig sind. Ein entsprechender Rechtsstreit ist beim VG Hamburg anhängig. Sollte er in der Weise entschieden werden, dass die mittelbare Staatsverwaltung eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 8 HmbTG trifft, wäre es sehr wohl vertretbar, dass Informationen über Spenden nach § 3 Abs. 2 HmbTG als „vergleichbare Informationen von öffentlichem Interesse“ zu veröffentlichen wären. Wie bereits erläutert, kommt es darauf aber nicht an. Es bleibt bei der Aussage, dass Verschwiegenheitszusagen unter der Geltung eines Informationsfreiheitsgesetzes gegen geltendes Recht verstoßen und daher nach § 134 BGB nichtig sind (VG Stuttgart, Urt. v. 17.5.2011 – 13 K 3505/09, Rn. 70; VGH Hessen, Beschl. v. 31.10.2013 – 6 A 1734/13.Z, Rn. 23; HmbBfDI, TB HmbIFG 2010/2011, Kap. 4.8; *Beaucamp*, NordÖR 2014, 149, 150 f.).

2. Forschungsfreiheit nach § 5 Nr. 7 HmbTG

Die Ablehnung des Informationszugangs wird ferner mit der Berufung auf die nach § 5 Nr. 7 HmbTG geschützte Forschungsfreiheit begründet. Der Forschungsbegriff in § 5 Nr. 7 HmbTG ist ebenso zu verstehen wie in Art. 5 Abs. 3 GG: „geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“ (vgl. BVerfGE 35, 79). Nach der Gesetzesbegründung sollen sowohl der Forschungsprozess als auch die Forschungsergebnisse geschützt sein (Bü.-Drs. 20/4466, S. 18). Die Rechtsprechung versteht den Begriff äußerst weit:

„Gleichermaßen geschützt sind mit anderen Worten alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Dazu zählen insbesondere die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d. h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die

Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen.“ – OVG NRW, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, Rn. 51.

Dieser Aufzählung ist der Wille anzusehen, die Forschungsfreiheit möglichst umfassend zu definieren. Aber auch bei Zugrundelegung dieses Begriffsverständnisses ist nicht erkennbar, inwiefern die Bekanntgabe, welche juristische Person in welcher Höhe zum Beispiel der mathematischen Fakultät Zuwendungen hat zukommen lassen, einen Eingriff in die Forschungsfreiheit darstellen könnte. Es fehlt am Bezug zu einem konkreten Forschungsvorhaben. Die bisherige Rechtsprechung, die der Forschungsfreiheit einen Vorrang vor Auskunftsanträgen eingeräumt hat, bezog sich stets auf Anträge, die sich wiederum auf konkrete Forschungsvorhaben oder deren Ergebnisse bezogen (vgl. nur OVG NRW, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13; VG Köln, Urt. v. 6.12.2012 – 13 K 2679/11; VG Braunschweig, ZD 2014, 318 ff.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Anfrage bezieht sich nicht auf konkrete Forschungsvorhaben oder deren Ergebnisse.

Von der Forschungsfreiheit sind auch vorbereitende und begleitende Tätigkeiten erfasst, sofern sie in einem engen Zusammenhang mit dem Forschungsprozess stehen (Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5, Rn. 138). Die Mitteleinwerbung ist grundsätzlich eine vorbereitende und begleitende Tätigkeit. Die hier abgefragten Informationen stehen aber nicht in einem engen Zusammenhang mit einem Forschungsprozess.

Die Behauptung im Widerspruchsbescheid, bei einer Herausgabe der Information, sei die Forschungsfreiheit tangiert, weil mit dem Absehen von weiteren Finanzierungen zu rechnen sei, überzeugt nicht. Zum einen wird diese Klage stets und überall erhoben, wo Stellen zur Herausgabe von Informationen verpflichtet sind. Es wird ausnahmslos argumentiert, niemand werde mehr mit dem Staat in geschäftliche Verbindungen treten wollen. Durch Wiederholung wird diese Behauptung aber nicht zutreffender (VG Köln, Urt. v. 7.4.2011 – 13 K 822/10, Rn. 61: „Das Gericht hält diese Möglichkeit...für eher fernliegend“; zur gleichen Argumentation bei öff.-re. Rundfunkanstalten siehe Schnabel, ZUM 2010, 412, 417). Ein solcher Effekt hat bislang noch nirgendwo beobachtet werden können, wo die Informationsfreiheit eingeführt wurde. Zum anderen hat auch dies keinen Bezug zu einem konkreten Forschungsvorhaben.

Ferner ergeben sich aus der Forschungsfreiheit als Teilhaberecht Finanzierungsansprüche gegen den Staat (Bethge, in: Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Art. 5, Rn. 217b). Es ist seine Aufgabe, für eine angemessene, die Forschung ermöglichende Ausstattung zu sorgen. Kommt er dieser Aufgabe nicht nach, sind entsprechende Ansprüche dem Staat gegenüber geltend zu machen. Keinesfalls kann eine forschungsbedrohende Unterfinanzierung dazu führen, dass gegenüber privaten Geldgebern

rechtswidrige Zusagen gemacht werden dürfen, da anders keine Forschung mehr möglich wäre. Man stelle sich vor, ein privater Geldgeber würde seine Zuwendungen von anderen rechtswidrigen Zusagen abhängig machen wie der Garantie eines Studienplatzes für sein Kind oder einer entsprechenden Note. In diesen Fällen wäre wohl keine ausführliche Diskussion darüber erforderlich, dass eine solche Zusage nicht durch die Forschungsfreiheit gedeckt wäre. Rechtlich verhält es sich vorliegend nicht anders.

3. „vorhandene Informationen“

Zum ersten Mal – soweit ersichtlich – beruft sich die Universität auch darauf, dass sich der Anspruch lediglich auf vorhandene Informationen beziehe. Inhaltlich ist dies zutreffend (siehe nur OVG Hamburg, Beschl. v. 20.11.2012 – 5 Bs 246/12). Allerdings ist unklar, was die Universität Hamburg damit vorliegend genau meint. Dass die Informationen der Universität zumindest bekannt sind, dürfte nun kaum noch zu bestreiten sein. Eventuell bezieht sich dies darauf, dass der Universität Hamburg kein einheitliches Dokument vorliegt, in dem die von Ihnen abgefragten Informationen vollständig enthalten sind. Dies steht aber einem Informationszugang nicht entgegen.

„Ein Zugangsanspruch ist jedoch nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn die begehrten Informationen aus der Behörde vorliegendem Datenmaterial noch aufbereitet werden müssen. Das bloße Sichten, Heraussuchen und Zusammenstellen des begehrten (vorhandenen) Datenmaterials ist vielmehr typischerweise Teil der Verpflichtung der Behörde zur Informationszugangsgewährung.“

– VG Minden, Urt. v. 5.8.2015 – 7 K 2267/13, Rn. 25.

Sollte die Universität sich der Information während des laufenden Verfahrens entledigt haben, so träge sie ausnahmsweise eine (Wieder)beschaffungspflicht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.3.2010 – OVG 12 B 41.08, Rn. 21).

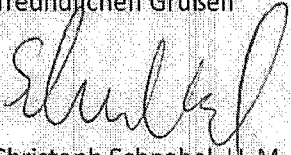
Ein vertieftes Eingehen auf dieses Argument der Universität Hamburg ist mangels Kenntnis, was mit dem Argument genau gemeint sein soll, leider nicht möglich.

4. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Universität Hamburg nach unserer Einschätzung zur Herausgabe verpflichtet ist. Die eventuell gegebenen Verschwiegenheitszusagen, die im Übrigen nie belegt wurden, sind nach § 134 BGB nichtig. Die Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG ist nicht berührt, § 5 Nr. 7 HmbTG findet daher keine Anwendung. Es ist auch davon auszugehen, dass die Universität Hamburg über die abgefragten Informationen verfügt, eine eventuell erforderliche Zusammenstellung der Informationen steht einem Informationszugangsanspruch nicht entgegen.

Die Universität Hamburg erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schnabel', written in a cursive style.

Dr. Christoph Schnabel, LL.M.